

# SOZIALHILFE

## Inhaltsübersicht

### 1. Rechtsquellen

### 2. Allgemeines

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Sozialhilfe  
 Träger und Organe der öffentlichen Sozialhilfe  
 Träger  
 Organe  
     Sozialhilfe im engeren Sinn  
     Sozialhilfe im weiteren Sinn

### 3. Sozialhilfe im engeren Sinn

Aufgabe der Sozialhilfe  
 Unterstützung bedürftiger Personen  
 Anspruch auf Hilfe (§ 4 SHG)  
 Unterstützungswohnsitz  
 Subsidiarität (§ 5 SHG)  
 Umfang der materiellen Unterstützung (§ 6 SHG)  
 Vertiefung Grundbedarf  
 Einkünfte und Vermögen (§ 7 SHG)  
 Vertiefung Vermögen  
 Pflichten der unterstützten Person (§ 11 SHG)  
 Rechtsweg  
     Verfügung  
     Rechtsmittelbelehrung  
     Einsprache  
     Aufschiebende Wirkung  
     Beschwerde  
     Vernehmlassung

### 4. Überbrückungshilfen

### 5. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

Förderungsprogramme (§ 16 SHG)  
 Anreizbeiträge an Arbeitgebende (§ 17 SHG)  
 Beschäftigungen (§ 19 SHG)

### 6. Asylwesen

### 7. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen

### 8. Rückerstattung

Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter  
 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse  
 Zuständigkeit  
 Exkurs: Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

## 9. Vollzug des Sozialhilfegesetzes

Aufsicht über die Sozialhilfebehörden  
 Wahl der Sozialhilfebehörden  
 Aufgaben der Sozialhilfebehörden  
   Abklärungen  
   Unterstützungen  
   Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen  
   Asylsuchende  
   Meldepflichten  
   Administrativaufgaben  
   Aufgaben des Amtes  
   Abklärungen  
   Unterstützungen  
   Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen  
   Asylsuchende  
   Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen

## 10. Sozialhilfe im weiteren Sinn

Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapie (ADV)  
   Regelungsbereich (§ 1 ADV)  
   Persönliche Aufwendungen (§ 2 ADV)  
   Übertragung an Fachstellen (§ 3 ADV)  
   Aufwendungen für Drogentherapien; sozialhilferechtliche Unterstützungen (§ 7 ADV)  
   Anerkannte Fachstelle zur Ausrichtung von Unterstützungen (§ 8 ADV)  
   Unterstützungsvoraussetzungen (§ 9 ADV)  
 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe  
   Regelungsbereich  
   Beiträge in Wohnheimen  
   Beiträge in Pflegefamilien  
   Grundsätze der Kostenbeteiligung  
   Indizierende Stellen

## 11. Testfragen

## 1. Rechtsquellen

### Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)  
vom 18. April 1999 SR 101  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 101  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger  
vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) SR 851.1  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770138/index.html>
- Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an  
Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA) SR 852.1  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730084/>

### Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/100](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG) SGS 175  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/175](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/175)
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden  
vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) SGS 180  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180)
- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001  
(Sozialhilfegesetz, SHG) SGS 850  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850)
- Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV) SGS 850.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.11](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.11)
- Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für  
Unterhaltsbeiträge vom 25. September 2001 (BVV) SGS 850.12  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.12/versions/226](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.12/versions/226)
- Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien vom  
25. September 2001 (ADV) SGS 901.41  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/901.41](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/901.41)
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen  
vom 25. September 2001 (Heimverordnung) SGS 850.14  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.14/versions/581](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.14/versions/581)
- Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 SGS 850.15  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.15/versions/1705](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.15/versions/1705)
- Verordnung über die Behindertenhilfe vom 16. Dezember 2016 SGS 853.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/853.11/versions/2315](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/853.11/versions/2315)
- Kantonale Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV) SGS 850.19  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.19/versions/1406](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.19/versions/1406)

## 2. Allgemeines

### Verfassungsrechtliche Grundlagen der Sozialhilfe

Art. 3 BV nimmt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in der Weise vor, dass sie alle Aufgaben, für die der Bund zuständig ist, ausdrücklich erwähnt und die übrigen Aufgaben den Kantonen überlässt. Da die öffentliche Sozialhilfe in der BV nicht ausdrücklich genannt ist, ist sie somit Aufgabe der Kantone.

Art. 12 BV statuiert das Recht auf Hilfe in Notlagen, wonach - wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen - Anspruch hat auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Bedürftige werden durch ihren Wohnkanton unterstützt (Art. 115 BV).

Auch § 16 KV legt die Existenzgarantie und soziale Sicherheit fest. Danach hat jeder Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel. Kanton und Gemeinden schützen insbesondere Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen. § 103 KV regelt die Sozialhilfe im Allgemeinen: Kanton und Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Sie sind insbesondere bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, deren Ursachen zu beseitigen und deren Folgen zu beheben. Sie fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe. Sie können Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen schaffen oder unterstützen sowie die Leistungen des Bundes für die soziale Sicherheit ergänzen.

### Träger und Organe der öffentlichen Sozialhilfe

#### Träger

Träger der öffentlichen Sozialhilfe sind:

- Kanton
- Einwohnergemeinden

#### Organe

##### • Sozialhilfe im engeren Sinn

Die Sozialhilfe im engeren Sinn umfasst diejenigen Bereiche, welche durch das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die Asylverordnung geregelt sind. Folgende Organe sind hier zuständig:

- Regierungsrat
- Finanz- und Kirchendirektion (FKD)
- Kantonales Sozialamt (KSA)
- Sozialhilfebehörden der Einwohnergemeinden (SHB)

##### • Sozialhilfe im weiteren Sinn

Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst diejenigen Bereiche, welche durch die Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, VGD), die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, BKSD), die Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) und die Heimverordnung (je nach Heim BKSD, VGD oder FKD) geregelt sind.

### **3. Sozialhilfe im engeren Sinn**

#### **Aufgabe der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG).

#### **Unterstützung bedürftiger Personen**

##### **Anspruch auf Hilfe (§ 4 SHG)**

<sup>1</sup> Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.

##### **Unterstützungswohnsitz**

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes (§ 31 Abs. 2 SHG). Der Unterstützungswohnsitz einer bedürftigen Person befindet sich gemäss Art. 4 Abs. 1 ZUG in dem Kanton, in dem sich diese Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies entspricht weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Eine fehlende Anmeldung in der Gemeinde schliesst das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes nicht generell aus. Diese Frage ist durch die Sozialhilfebehörde gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 und 2 ZUG zu entscheiden. Die Sozialhilfeorgane der Gemeinden sind entsprechend § 4 Abs. 2 SHG gehalten, alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

##### **Subsidiarität (§ 5 SHG)**

<sup>1</sup> Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

<sup>2</sup> Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.

##### **Umfang der materiellen Unterstützung (§ 6 SHG)**

<sup>1</sup> Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

<sup>2</sup> Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Absatz 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

<sup>2bis</sup> Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.

<sup>2ter</sup> Materielle Unterstützungen gemäss den Absätzen 2 und 2<sup>bis</sup> können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30% des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung richtet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren.

## Vertiefung Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

Anzahl Personen	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Pers. und Monat
1	CHF 986.00	---
2	CHF 1'509.00	CHF 755.00
3	CHF 1'834.00	CHF 611.35
4	CHF 2'110.00	CHF 527.50
5	CHF 2'386.00	CHF 477.20
6	CHF 2'586.00	CHF 431.00
7	CHF 2'786.00	CHF 398.00
Mehr Personen	Monatlich zusätzlich CHF 200.00 pro weitere Person	

Mass des Grundbedarfes gemäss § 9 SHV (§ 6 Abs. 3 SHG); Stand: 2019

## Einkünfte und Vermögen (§ 7 SHG)

Die Einkünfte spielen bei der Unterstützung eine wichtige Rolle, da viele unterstützungsberechtigte Personen nur teilunterstützt werden (ergänzend zu ihrem Einkommen).

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.

<sup>2</sup> Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest.

## Vertiefung Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen (z.B. Wertpapiere, Fahrzeuge) zu veräussern und unbewegliches Vermögen (z.B. Liegenschaften) im In- und Ausland zu belehnen oder zu veräussern.

Die freien Vermögensbeiträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

Anzahl Personen	Vermögen, CHF
1	2'200.00
2	3'400.00
3	4'200.00
4	4'700.00
5 und mehr	5'300.00

Freie Vermögensbeträge gemäss § 16 SHV (§ 7 Abs. 3 SHG); Stand 2019

### **Pflichten der unterstützten Person** (§ 11 SHG)

<sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.

<sup>3</sup> Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft herabgesetzt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Rechtsweg**

- Verfügung

Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes (SHG) erfolgt in Form von Verfügungen (§ 39 Abs. 1 SHG).

- Rechtsmittelbelehrung

Rechtsgrundlage der Rechtsmittelbelehrung ist § 18 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Jede Verfügung muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben. Die Rechtsmittelbelehrung soll Klarheit schaffen und die Rechtssicherheit gewährleisten.

Erstinstanzliche Verfügungen der Sozialhilfebehörden im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen sind durch Einsprache an die verfügende Behörde anfechtbar (§ 39 Abs. 2 SHG). Die Einsprachefrist beträgt gem. § 171 in Verbindung mit § 175 des Gemeindegesetzes 10 Tage.

- Einsprache

Gemäss § 2 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten die Einspracheentscheide auch als Verfügungen. Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Behörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird. Diese Behörde überprüft somit ihre eigenen Anordnungen unter Berücksichtigung der Argumente des Einsprechers. Beim Einspracheverfahren ist auf eine fundierte Abklärung des Sachverhaltes und die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu achten. Ziel des Einspracheverfahrens ist es, einvernehmliche Lösungen zwischen Sozialhilfebehörden und Klienten zu begünstigen und unnötige Beschwerden an den Regierungsrat zu vermeiden.

Der Einspracheentscheid der Sozialhilfebehörde kann gem. § 175 des Gemeindegesetzes innert 10 Tagen an den Regierungsrat mittels Beschwerde weitergezogen werden.

- Aufschiebende Wirkung

Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden kommt gestützt auf § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufschiebende Wirkung zu. Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung solange keine Wirkung hat, bis die Einsprache rechtskräftig abgewiesen worden ist.

- Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem beim Regierungsrat die Abänderung oder Aufhebung des Einspracheentscheides der Sozialhilfebehörde verlangt wird. Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist somit immer der Einspracheentscheid der Sozialhilfebehörde.

- Vernehmlassung

Die Sozialhilfebehörde hat sich auf Aufforderung der instruierenden Instanz (Kantonales Sozialamt) zur Beschwerde zu äussern. Sie hat alle rechtserheblichen Überlegungen darzulegen sowie die vollständigen Akten beizulegen.

#### **4. Überbrückungshilfen**

Als Überbrückungshilfen können nach § 15 SHG einmalige Unterstützungen mit dem Charakter eines rückzahlbaren Darlehens gewährt werden:

<sup>1</sup> An Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können rückzahlungspflichtige Überbrückungshilfen gewährt werden, sofern innerhalb eines Jahres das Ende der Notlage sowie die Rückzahlung absehbar sind.

<sup>2</sup> Erweist sich das Ende der Notlage und die Rückzahlung nicht als absehbar wie angenommen, ist die Überbrückungshilfe in eine Unterstützung umzuwandeln.

#### **5. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen**

##### **Förderungsprogramme (§ 16 SHG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).

<sup>2</sup> Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

<sup>3</sup> Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

##### **Anreizbeiträge an Arbeitgebende (§ 17 SHG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).

<sup>2</sup> Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.

##### **Beschäftigungen (§ 19 SHG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).

<sup>2</sup> Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

<sup>3</sup> Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. (§ 14a Abs. 2 SHG).

## **6. Asylwesen**

Im Bereich der Unterstützung Asylsuchender legt § 32 SHG folgendes fest:

<sup>1</sup> Die Gemeinden betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (kurz: Asylsuchende). Dabei gilt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung sowie die Verordnung gemäss Absatz 3.

<sup>2</sup> Der Kanton

- a. weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu,
- b. richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus,
- c. sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende,
- d. kann Erstaufnahmeheime führen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Sozialhilfeverordnung findet gem. § 1 Abs. 2 SHV auch Anwendung auf Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und eine Aufenthaltsbewilligung haben (anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung).

Die kantonale Asylverordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Asylgesetzgebung im Bereich der Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden mit folgenden Ausweisen:

- a) Asylsuchende mit Ausweis N
- b) Vorläufig aufgenommene mit Ausweis F
- c) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S
- d) Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung
- e) Personen deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist.

Gemäss § 18 KAV entschädigt der Kanton die Gemeinden für die Kosten der Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung. Für die bedürftigen Personen a-c werden pauschal CHF 37.50 pro Person und Tag, für die bedürftigen Personen d-e werden CHF 30.00 pro Person und Tag ausgerichtet.

## **7. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen**

Der Kanton hilft Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der kindesschutzrechtlich genehmigten oder gerichtlich verfüzten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfüzten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 1 und 2 SHG).

Der Kanton bevorschusst Kindern die kindesschutzrechtlich genehmigten oder gerichtlich verfüzten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 22 Abs. 1 SHG).

Die Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen (BVV) regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen. Der Vollzug obliegt dem kantonalen Sozialamt (§ 1 und 2 BIV).

## **8. Rückerstattung**

### **Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter**

Die unterstützte Person ist gemäss § 12 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter zufließen.

Gesetzliche Leistungen betreffen insbesondere Renten (AHV, IV, EL) und Arbeitslosenunterstützung. Diese sind für den Lebensunterhalt in festen Beträgen für genau abgegrenzte Zeiträume bestimmt. Dieser Grundsatz gilt auch für Nachzahlungen. Daraus ergibt sich, dass eine Verrechnung nur mit Leistungen möglich ist, die in demselben Zeitraum erbracht wurden, für den die Nachzahlung bestimmt ist. Beträge für andere Perioden gehören dem Empfänger. Sie können nicht für ungedeckte Leistungen in einem andern Unterstützungszeitraum herangezogen werden.

### **Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse**

Die unterstützte Person ist gemäss § 13 Abs. 1 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Davon ausgenommen sind gemäss § 14a Abs. 1 SHG Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.

### **Zuständigkeit**

Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung (§ 33 Abs. 1 SHG). Gemäss § 33 Abs. 3 und 4 SHG übernimmt der Kanton auf Gesuch einer Gemeinde und gegen Entschädigung die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen.

### **Exkurs: Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen**

§ 13a SHG regelt die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen:

- <sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt 5% Zins zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.
- <sup>2</sup> Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug bringen.
- <sup>3</sup> Die Rückzahlungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 10 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.
- <sup>4</sup> Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

## **9. Vollzug des Sozialhilfegesetzes**

### **Aufsicht über die Sozialhilfebehörden**

Die FKD beaufsichtigt durch das KSA die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. § 42 SHG regelt die Aufsicht und Fortbildung.

§ 29 SHV konkretisiert die Prüfungspflicht des Amtes:

- <sup>1</sup> Das Amt prüft den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung.
- <sup>2</sup> Es lädt die Sozialhilfebehörden widrigenfalls ein, ergangene Unterstützungsverfügungen zu ändern.

## Wahl der Sozialhilfebehörden

Nach § 37 SHG bestellen die Gemeinden eine besondere Behörde, die Sozialhilfebehörde, für den Vollzug der Gemeindeaufgaben des SHG. Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl derer Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

## Aufgaben der Sozialhilfebehörden

### • Abklärungen

Die Sozialhilfebehörden

- übernehmen sämtliche Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten und nehmen Bedarfsberechnungen vor, sofern diese Aufgaben nicht an den Sozialdienst oder eine andere qualifizierte Stelle delegiert worden sind.
- Insbesondere sind folgende subsidiären Kostenträger abzuklären:  
Prämienverbilligung, AHV-, BVG-, IV-, EL- und ALV-Leistungen, Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen, Kostenbeteiligungen des Krankenversicherers bei medizinisch bedingten Ausgaben, Stipendien und Stipendiendarlehen.

### • Unterstützungen

Die Sozialhilfebehörden

- vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 31 Abs. 1 SHG)
- haben alle hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 SHG)
- regeln die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten in Form von Verfügungen (§ 39 Abs. 1 SHG)
- tragen die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes (§ 31 Abs. 2 SHG)

### • Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

Die Sozialhilfebehörden

- vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederungsmassnahmen unterstützungsberechtigter Personen in eigener Autonomie und in eigenem Ermessen,
- tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge (§ 34 Abs. 1 SHG).
- Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen.

### • Asylsuchende

Die Sozialhilfebehörden betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (§ 32 Abs. 1 SHG).

### • Meldepflichten

Die Sozialhilfebehörden

- teilen dem Kantonalen Sozialamt Verfügungen über Eingliederungsmassnahmen, alle Verfügungen betreffend Drogentherapien sowie alle Verfügungen, wenn der Kanton Kostenträger ist, mit (§ 27 Abs. 1 SHV).
- teilen dem Kantonalen Sozialamt die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen (§ 11 Abs. 2 SHV)

### • Administrativaufgaben

Die Sozialhilfebehörden

- reichen dem kantonszahnärztlichen Dienst der VGD die Kostenvoranschläge der geplanten Zahnbehandlung zur Plausibilitätsprüfung ein. (§ 14 Abs. 2 SHV)
- vollziehen die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen. (§ 33 SHG)

- reichen dem Kantonalen Sozialamt in den notwendigen Fällen die Quartalsabrechnungen ein (vgl. Stichwort "Quartalsabrechnungen").
- können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind. (§ 38b Abs. 1 SHG)

- Aufgaben des Amtes

Der Vollzug der Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes obliegt dem Kantonalen Sozialamt (§ 2 Abs. 2 SHV).

- Abklärungen

Sozialhilfeunterstützungen sind subsidiär gegenüber sämtlichen gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter (§ 5 Abs. 1 SHG). Die Sozialhilfebehörden haben sämtliche Kostenträger abzuklären (vgl. Stichwort „Aufgaben der Sozialhilfebehörden“).

- Unterstützungen

Das Kantonale Sozialamt

- trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 31 Abs. 3 SHG) die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben.
- für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.
- verkehrt mit den anderen Kantonen und mit dem Ausland. (§ 2 Abs. 2 SHV)
- prüft den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung. (§ 29 SHV)
- sorgt für die Fortbildung der Personen, die in den Gemeinden mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes betraut sind. (§ 42 Abs. 2 SHG)
- nimmt in den Gemeinden Prüfungen hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung vor. (§ 30 Abs. 1 SHV) Die Überprüfung erfolgt in der Regel in Form von Audits. (§ 30 Abs. 1 SHV)

- Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

Das Kantonale Sozialamt vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten für die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen. (§ 34 Abs. 2 SHG)

- Asylsuchende

Der Kanton

- weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu.
- richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus.
- sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende.
- kann Erstaufnahmeheime führen. (§ 32 Abs. 2 SHG)

- Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen

Das Kantonale Sozialamt

- bevorschusst Kindern die kindesschutzrechtlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. (§ 22 Abs. 1 SHG). Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (§ 22 Abs. 2 SHG).
- hilft Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der kindesschutzrechtlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 1 SHG).
- hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 2 SHG).

## 10. Sozialhilfe im weiteren Sinn

### Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)

- Regelungsbereich (§ 1 ADV)

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug

- a. des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973 (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholranke Personen,
- b. des Gesundheitsgesetzes im Bereich der stationären Therapien für drogenranke Personen,
- c. das Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 2001 (SHG) im Bereich der diesbezüglichen Unterstützungen.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem die kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapien.

- Persönliche Aufwendungen; sozialhilferechtliche Unterstützungen (§ 2 ADV, zu §§ 6 und 31 SHG)

<sup>1</sup> Persönliche Aufwendungen während einer Alkohol- oder Drogentherapie sind von den Betroffenen

oder von ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.

- Übertragung an Fachstellen (§ 3 ADV, zu § 47f GesG, § 20 SHG)

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig,

- a. die Durchführung ambulanter Alkoholtherapien an aussenstehende Fachstellen zu übertragen,
- b. die Beratungs-, Begleitungs- und Stützungsaufgabe während stationären Alkoholtherapien an aussenstehende Fachstellen zu übertragen,
- c. die für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an alkoholranke Personen anerkannten Fachstellen zu bestimmen.

<sup>2</sup> Sie schliesst mit den beauftragten Fachstellen Leistungsvereinbarungen ab.

- Aufwendungen für Drogentherapien; sozialhilferechtliche Unterstützungen (§ 7 ADV, zu §§ 6 und 35 SHG)

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapie sind von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.

<sup>2</sup> Sind die Betroffenen oder ihre Unterhaltspflichtigen bedürftig, erhalten sie nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung Unterstützungen an ihre Aufwendungen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel der Kosten.

- Anerkannte Fachstelle zur Ausrichtung von Unterstützungen (§ 8 ADV, zu § 20 SHG)

Für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an drogenranke Personen ist die Drogenberatung Baselland der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (kurz: Drogenberatung Baselland) anerkannt.

- Unterstützungsvoraussetzungen (§ 9 ADV)

<sup>1</sup> Unterstützt werden Aufenthalte in stationären Drogentherapien,

- a. deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation sowie die Abstinenz ist;
- b. die im Therapierahmen die persönliche Entwicklung, die soziale Kompetenz sowie die Beziehungsfähigkeit fördern oder wiederherstellen;
- c. deren Wirksamkeit wissenschaftlich anerkannt ist; und
- d. deren Kosten angemessen sind.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Drogentherapie unterstützt werden, die über die unmittelbare Therapierung hinausgeht, sofern eine zweite, unabhängige Fachperson die Indikation bestätigt.

## Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

### • Regelungsbereich (§ 1 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe)

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich der Hilfe an Kinder und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien.

<sup>2</sup> Sie regelt

- a. Die Anerkennung von Wohnheimen und von Pflegefamilien.
- b. Beiträge an die Kosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien.
- c. Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie der jungen Erwachsenen, die gemäss §28 Absatz 3 Sozialhilfegesetz weiterhin Anspruch auf Beiträge haben.

### • Beiträge in Wohnheimen (§ 14 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, § 28 Abs. 1 Buchst. a, § 28 Abs. 2 SHG)

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

<sup>2</sup> Beiträge an ausserkantonale Unterbringungen werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass innerkantonal kein geeigneter Platz in einem anerkannten Wohnheim zur Verfügung steht bzw. innert angemessener Frist zur Verfügung stehen wird.

<sup>3</sup> Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in ausserkantonalen Wohnheimen werden ausgerichtet, wenn Angebot und Kosten eines geeigneten Platzes im interkantonalen Vergleich angemessen sind.

<sup>4</sup> Er gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in dezentralen, sozialpädagogischen Zusatzangeboten anerkannter Heime, sofern die Angebote gemäss den Regelungen des Bundesamtes für Justiz als beitragsberechtigt anerkannt sind.

### • Beiträge in Pflegefamilien (§ 17 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, § 28 Abs. 1 Buchst. a, § 28 Abs. 2 SHG)

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Kriseninterventionen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Unterbringung in einer anerkannten Pflegefamilie entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens:

- a. bei Wochenpflege CHF 1'250.00 für ein Pflegekind pro Monat,
- b. bei Dauerpflege CHF 1'680.00 für ein Pflegekind pro Monat,
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 52.00 für ein Pflegekind pro Tag.

<sup>3</sup> Der Beitrag für die Unterbringung in einer anerkannten Fachpflegefamilie entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens:

- a. bei Wochenpflege CHF 2'030.00 für ein Pflegekind pro Monat,
- b. bei Dauerpflege CHF 2'560.00 für ein Pflegekind pro Monat,
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 85.00 für ein Pflegekind pro Tag.

### • Grundsätze der Kostenbeteiligung (§ 28 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, § 28 a SHG)

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflichtigen, die Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des

Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Beiträgen gemäss den §§ 14 und 17 zu beteiligen.

<sup>1bis</sup> Bei Unterhaltspflichtigen mit Beistand einer gesetzlich verpflichteten Person und bei Unterhaltspflichtigen in gefestigter Lebensgemeinschaft wird die finanzielle Leistungskraft der gesetzlich verpflichteten Person oder der Partnerin bzw. des Partners in gefestigter Lebensgemeinschaft angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft ist unabhängig von der Anzahl untergebrachter Kinder oder Jugendlicher einer unterhaltspflichtigen Person.

<sup>3</sup> Die gesamte Kostenbeteiligung darf den Kantonsbeitrag nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Bei Unterbringungen von Personen, die der kantonalen Asylverordnung unterstehen, beteiligt sich die Gemeinde mit 2/3 der Pauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe a oder b der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007<sup>91</sup> an der Deckung der Kosten der stationären Unterbringung.

<sup>5</sup> Bei Härtefällen kann das Amt auf Gesuch der Unterhaltspflichtigen, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie der jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Ansprüche auf Beiträge haben, die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren.

- Indizierende Stellen (§ 25 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, § 28 Abs. 2 SHG)

<sup>1</sup> Zur Indikation ermächtigte Stellen sind:

a. die Sozialdienste der Gemeinden,

a<sup>bis</sup>. die Kinderschutzbehörden,

b. die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik,

c. die Sozialberatung der Birmann-Stiftung

d. die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Falle einer kinder- und jugendpsychiatrischen Indikation,

e. der Schulpsychologische Dienst im Falle einer sonderschulischen Indikation,

f. das Amt für tageweise Aufenthalte behinderter Kinder und Jugendlichen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten, auf Antrag derselben.

<sup>2</sup> Gemeinden und Kinderschutzbehörden können an Stelle eines Sozialdienstes geeignete Personen mit der fachlichen Indikationsstellung und Fallbegleitung beauftragen.

<sup>3</sup> Geeignet ist eine Person, wenn sie über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügt.

## 11. Testfragen

	Fragen	Antworten
1.	Wer ist zuständig für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen?	Die Sozialhilfebehörden am Unterstützungswohnsitz (§ 31 Abs. 1 SHG).
2.	Wann hat jemand Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe?	Wenn Bedürftigkeit besteht (es fehlen die finanziellen Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes) und die zumutbare Selbsthilfe sowie Leistungen Dritter nicht ausreichend vorhanden sind.
3.	Wie wird die Höhe der Unterstützung festgelegt und was beinhaltet diese?	Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen, abgestuft nach Grösse des Haushaltes, und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (§ 6 SHG). Darin enthalten sind die Aufwendungen für den Grundbedarf, für eine angemessene Wohnung, für obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen.
4.	Worin bestehen die Pflichten der unterstützten Person/en?	Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die zur Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen. Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 SHG).
5.	Worin bestehen die Rechte der unterstützten Person/en?	Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und materielle Unterstützung (§ 4 SHG).
6.	Was versteht man unter Rückerstattungspflicht?	Die unterstützte Person ist gemäss § 12 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfange zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen, oder gemäss § 13 SHG, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.
7.	Wer ist zuständig für den Vollzug der Rückerstattungspflicht?	Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung.
8.	Was sind die wichtigsten Aufgaben der Sozialhilfebehörden der Gemeinden?	Die Sozialhilfebehörden - haben alle hilfesuchenden Personen in ihrer Gemeinde fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. - übernehmen sämtliche Abklärungen bezüglich der Subsidiaritäten und nehmen die Bedarfsbe-

		<p>rechnung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regeln die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten in Form von Verfügungen und tragen die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihrer Gemeinde Unterstützungswohnsitz begründen.</li> </ul>
9.	Was sind die wichtigsten Aufgaben des Kantonalen Sozialamtes?	<p>Das Kantonale Sozialamt (KSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stellt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit fest und verkehrt dazu mit den anderen Kantonen und dem Ausland.</li> <li>- überwacht den angemessenen Vollzug des Sozialhilfegesetzes und führt dazu Audits bei den Sozialhilfebehörden/Gemeinden durch.</li> <li>- sorgt für die Fortbildung der Personen, die für den Vollzug des SHG zuständig sind.</li> </ul>
10.	Was versteht man unter Eingliederung von unterstützungsberechtigten Personen?	Zumutbare Beschäftigungen, welche die geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten und Programme, welche die Arbeitsmarktfähigkeit fördern.
11.	Wer ist für die Eingliederung zuständig?	Die Gemeinden sind für den Vollzug der Eingliederung zuständig. Der Kanton erstattet den Gemeinden die Hälfte der Kosten zurück.
12.	Was versteht man unter Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen?	<p>Bevorschussung: Wenn Eltern die Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder nicht bezahlen, werden sie vom Kanton unter bestimmten Umständen bevorschusst. Der Kanton fordert die bevorschussten Beiträge bei den Zahlungsunwilligen wieder ein.</p> <p>Vollstreckungshilfe: Der Kanton hilft dabei die Unterhaltsbeiträge für Kinder, Ehegatten und eingetragene PartnerInnen einzutreiben. Es wird jedoch keine Bevorschussung geleistet.</p>
13.	Was sind Unterstützungsvoraussetzungen für Aufenthalte in stationären Drogentherapien?	Bspw. die Entgiftung, die Rehabilitation sowie die Abstinenz.
14.	Wer kommt für die Kosten von stationären Drogentherapien auf?	Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinden des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel der Kosten.